

## **Förderrechtliche Informationen und Hinweise**

### **für landesweit tätige Träger der freien Jugendhilfe und weitere Zuwendungsempfänger des Referats Kinder und Jugend**

**Info 2019/01**

**Berücksichtigung von  
Teilnehmertagen bei der  
Förderung von  
Jugendbildungsreferenten\*innen  
(FörderRiLiJugend)**

**Rechtliche Grundlagen: Nr. 2.2 i.V.m. Nr. 4.2.2 FörderRiLiJugend gem. Erl. MS vom  
4.12.2018 – 44-5170 (MBI. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018)**

Mit der Neufassung der FörderRiLiJugend wurden die Voraussetzungen gem. Nr. 4.2.2 bezüglich der durch Jugendbildungsreferenten\*innen zu erbringenden Teilnehmertage geändert.

Mit den nachfolgenden Erläuterungen soll den betroffenen Trägern, die für 2019 ff. eine Förderung von Jugendbildungsreferenten\*innen erhalten, Hinweise zur Berücksichtigung der Teilnehmertage gegeben werden.

#### **Nr. 4.2.2 Abs. 2 und 3 FörderRiLiJugend**

„Die Förderung ist leistungsabhängig und an die Erbringung von 600 Teilnehmertagen im Bewilligungszeitraum gebunden. Davon sind mindestens 50 v. H. von dem Jugendbildungsreferenten selbst vorzubereiten und durchzuführen. Für die übrigen zu erbringenden Teilnehmertage, die durch andere qualifizierte Personen durchgeführt werden können, trägt der Jugendbildungsreferent die pädagogische Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist zu dokumentieren.

Pädagogisch verantwortete Maßnahmen werden von dem Jugendbildungsreferenten insbesondere

- a) pädagogisch konzipiert,
- b) inhaltlich vorbereitet und organisiert und
- c) evaluiert.

Im Falle einer überjährigen Bewilligung sind die 600 Teilnehmertage im Bewilligungszeitraum für jedes Kalenderjahr zu erbringen. Für die Ermittlung der Teilnehmertage ist Nummer 5.4.1 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Pro Veranstaltungstag werden höchstens 50 Teilnehmertage berücksichtigt. Bei einer geringeren Wochenarbeitszeit als 40 Stunden wird die notwendige Anzahl der nachzuweisenden Teilnehmertage entsprechend reduziert. Als Teilnehmertage werden auch solche aus Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit und internationalen Jugendbegegnungen berücksichtigt, die nicht nach diesen Richtlinien gefördert wurden. Im Rahmen von Nummer 4.2.2 Abs. 3 Satz 5 erbrachte Teilnehmertage werden bezogen auf die im Kalenderjahr zu erbringenden Teilnehmertage höchstens mit 20 v. H berücksichtigt. Diese Maßnahmen müssen jedoch den Kriterien dieser Richtlinien entsprechen.“

## 1. Teilnehmertage

### 1.1a berücksichtigungsfähige Maßnahmen

Maßnahmen, bei denen eine Berücksichtigung von TN-Tagen in Betracht kommt sind:

- Geförderte Maßnahmen nach 2.1 a FörderRiLiJugend  
Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
- Geförderte Maßnahmen nach 2.1 b FörderRiLiJugend  
Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit
- Geförderte Maßnahmen nach 2.1 c FörderRiLiJugend  
Maßnahmen der Ausbildung von Jugendleitern in der Jugendarbeit
- Geförderte Maßnahmen nach 2.4 a FörderRiLiJugend  
bilaterale Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Deutschland und aus dem Ausland,
- Geförderte Maßnahmen nach 2.4 b FörderRiLiJugend  
Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste, Workcamps sowie Seminare und andere Veranstaltungen mit einem gemeinsamen Arbeitsprogramm,
- Geförderte Maßnahmen nach 2.4 c FörderRiLiJugend  
multilaterale Jugendbegegnungen,
- Maßnahmen, welche zwar nicht nach der FörderRiLiJugend gefördert werden, jedoch die Voraussetzungen nach 2.1a, 2.1b, 2.1c, 2.4a, 2.4b oder 2.4c der Richtlinie erfüllen.

### 1.1b nicht berücksichtigungsfähige Maßnahmen

- Bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 d FörderRiLiJugend - internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendarbeit – können keine Teilnehmertage berücksichtigt werden, da hier (auch) hauptamtliche Fachkräfte als Teilnehmer einbezogen sind.

### 1.2 Anzahl der Teilnehmertage

- Erbringung von 600 Teilnehmertagen (TN-Tage) bei 40 Wochenarbeitsstunden im Kalenderjahr
  - o Davon müssen mindestens 50 v.H., also 300 TN-Tage selbst vorbereitet und durchgeführt werden.
  - o Die übrigen TN-Tage müssen pädagogisch verantwortet sein.
- Pro Veranstaltungstag können maximal 50 TN-Tage je Jugendbildungsreferenten\*in berücksichtigt werden (siehe Pkt. 2.4).
- Aus nicht nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können TN-Tage berücksichtigt werden, sofern sie den RL-Kriterien für Maßnahmen nach den Nr. 2.1 sowie Nr. 2.4 a, b oder c entsprechen, jedoch nur bis zu 20 v.H. der zu erbringenden TN-Tage (d. h. bis zu max. 120 bei 600 zu erbringenden TN-Tagen)

## 2. Allgemeine Anforderungen:

### 2.1 Keine mehrfache Anrechnung

Teilnehmertage können nicht mehrfach berücksichtigt werden. Sind an einer Einzelmaßnahme mehrere geförderte Jugendbildungsreferenten\*innen beteiligt, ist eine Aufteilung der TN-Tage oder die alleinige Anrechnung bei einem\*er Jugendbildungsreferenten\*in möglich, nicht jedoch die mehrfache Berücksichtigung von TN-Tagen bei mehreren Jugendbildungsreferenten\*innen.

### 2.2 selbst vorbereitete und durchgeführte Maßnahmen

Eine Einbeziehung von Fremdreferenten ist in einem begrenzten Umfang möglich. Jedoch ist die Programmdauer von 6 Stunden pro Veranstaltungstag überwiegend durch den\*die Jugendbildungsreferenten\*in selbst abzusichern (durchzuführen). Auf die Ausführungen zu Pkt. 2.1 wird hingewiesen.

### 2.3 Pädagogisch verantwortete Maßnahmen

Pädagogisch verantwortete Maßnahmen werden von dem/der Jugendbildungsreferenten\*in insbesondere

- pädagogisch konzipiert und
- inhaltlich vorbereitet und organisiert und
- evaluiert.

Voraussetzung hier ist insbesondere die pädagogische Konzipierung und die inhaltliche Vorbereitung der Maßnahme durch die/den Jugendbildungsreferenten\*in.

Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren und setzt voraus, dass der inhaltliche Beitrag des/der Jugendbildungsreferenten\*in an der Maßnahme dargestellt wird. Dies könnte z.B. dadurch erfolgen, dass inhaltliche und konzeptionelle Vorgaben/Maßgaben an die/den „Fremdreferenten\*in“ bzw. eigene Evaluierungsunterlagen zur Maßnahme vorgehalten werden.

### 2.4 Höchstgrenze pro Tag

Die Höchstgrenze mit der Berücksichtigung von höchstens 50 Teilnehmertagen pro Veranstaltungstag bezieht sich auf eine\*n Jugendbildungsreferenten\*in. Mit dieser Regelung wird die Anrechenbarkeit von TN-Tagen eines\*er Jugendbildungsreferenten\*in begrenzt, wenn diese\*r im Rahmen einer „Großveranstaltung“ mehrere Workshops an einem Veranstaltungstag zumindest pädagogisch verantwortet, die einzeln die Anforderung an eine Bildungsmaßnahme erfüllen.

### 2.5 Nur Teilnehmer\*innen

Bei den TN-Tagen werden nach Nr. 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 FörderRiLiJugend nur die eigentlichen Teilnehmer\*innen ohne „Funktion“ (Teilnehmer\*innen im engeren Sinne) bei den Maßnahmen berücksichtigt. Damit werden Referenten\*innen, Fremdreferenten\*innen, ehrenamtliche

Teamer\*innen, Betreuer\*innen, Dolmetscher\*innen, u.a. bei den TN-Tagen nicht mit einbezogen.

Dies gilt sowohl bei Maßnahmen im Rahmen des Jahresbildungsprogramms (Nr. 2.1 FörderRiLiJugend), bei Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnungen (Nr. 2.4 FörderRiLiJugend), als auch bei nicht nach dieser RiLi geförderten Maßnahmen.

## 2.6 An- und Abreisetag

An- und Abreise gelten jeweils als voller Tag und erfordern an diesen Tagen nicht die gemäß Nummer 2.1 definierte Programmdauer von sechs Stunden.

Bei Mehrtagesveranstaltungen können daher am Anreisetag sowie am Abreisetag auch ohne Programm von jeweils 6 Stunden die Teilnehmer\*innen voll berücksichtigt werden.

## 2.7 Teilnehmer\*innen des Freiwilligen Sozialen Jahres

Teilnehmer\*innen des Freiwilligen Sozialen Jahres werden für die Förderung von Maßnahmen nicht berücksichtigt, soweit sie zur Teilnahme nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz verpflichtet sind. Sie sind auch nicht bei den TN-Tagen zu berücksichtigen, da die Durchführung von FSJ-Pflichtseminaren nicht in den Aufgabenbereich von Jugendbildungsreferent\*innen fällt.

## 2.8 Teilnehmer, die das 27. Lebensjahr vollendet haben

Sofern bei Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung nach Nr. 2.1 Buchstabe a und bei Internationalen Jugendbegegnungen Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, als Teilnehmer\*innen im engeren Sinne einbezogen werden (§ 11 Abs. 4 SGB VIII und Nr. 1 Abs.4 FörderRiLiJugend), können diese bei den TN-Tagen auch berücksichtigt werden.

Eine Einbeziehung von Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und nicht von der Altersgrenze ausgenommen sind, ist nur in angemessenem Umfang möglich. Die Angemessenheit der Einbeziehung ist bezogen auf die jeweilige Maßnahme zu begründen (siehe Nr. 6.5.1 FörderRiLiJugend).

## 2.9 Einbeziehung von Maßnahmen mit Teilnehmern\*innen aus anderen Bundesländern

### - *Maßnahmen nach Nr. 2.1 FörderRiLiJugend – Jahresbildungsprogramm*

Sofern an einer Maßnahme im Rahmen des Jahresbildungsprogramms die Teilnehmer\*innen nicht überwiegend (mehr als 50 v. H.) aus anderen Bundesländern (Wohnsitz) kommen (Nr. 2.1 Abs. 4 Buchst. g FörderRiLiJugend), können diese als Teilnehmer\*innen im engeren Sinne und damit bei den TN-Tagen berücksichtigt werden.

### - *Internationale Jugendbegegnungen*

Sofern bei bilateralen Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Deutschland und aus dem Ausland die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Personen (mehr als 50 v. H.) aus

Deutschland ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt hat, können die Teilnehmer\*innen im engeren Sinne berücksichtigt werden.

#### 2.10 mit anteiliger Arbeitszeit geförderte Jugendbildungsreferent\*innen

TN-Tage können nur für Maßnahmen angerechnet werden, die im Rahmen der Tätigkeit als geförderter Jugendbildungsreferent\*in vorbereitet und durchgeführt werden. Es können keine TN-Tage aus Maßnahmen berücksichtigt werden, die im Rahmen einer anderen Tätigkeit mit Personalförderung erbracht werden.

#### 2.11 Anforderungen beziehen sich auf die jeweilige Personalstelle

Der Nachweis der TN-Tage ist für jede geförderte Jugendbildungsreferenten\*innen-Stelle zu erbringen. Werden bei einem Zuwendungsempfänger mehrere Jugendbildungsreferenten\*innen (Personen) gefördert, muss für jede\*n geförderte\*en Jugendbildungsreferenten\*in ein Nachweis der „eigenen“ TN-Tage erfolgen. Ein Ausgleich bzw. eine Übertragung von TN-Tagen ist nicht möglich. Insoweit handelt es sich hier um „personenbezogene“ TN-Tage.

Der Nachweis der TN-Tage im Verwendungsnachweis erfolgt über das Formblatt „Anlage 2 VN Jubiref“. Werden TN-Tage aus Maßnahmen berücksichtigt, die nicht nach der FörderRiLiJugend gefördert werden, ist zusätzlich das Formblatt „Anlage 3 VN Jubiref“ zu verwenden.